

# THEOLOGISCHE REVUE

120. Jahrgang

– Dezember 2024 –

---

**Tappenbeck, Christian R.: Das evangelische Kirchenrecht reformierter Prägung.** Eine Einführung. – Zürich: Theologischer Verlag 2023. 200 S., kt. € 36,80  
ISBN: 978-3-290-18581-7

Die universale Kirche Jesu Christi ist in konfessionell und territorial abgegrenzten Partikularkirchen organisiert. Dies gilt insbes. für die ev. Kirche, zumal das reformatorische Kirchenverständnis für die Einheit der Kirche nicht auf eine einheitliche Organisation, sondern allein auf die rechte Verkündigung in Wort und Sakrament abstellt. Wie bei anderen Autoren auch, gibt das Buch von Christian R. Tappenbeck in seinem Titel allein die konfessionelle Distinktion an. Die territoriale kann am ehesten aus dem Verlagsort geschlossen werden. Das Buch bietet eine kompakte Einführung in Struktur und Recht der ev.-reformierten Kirche in der Schweiz. Der Vf. ist durch Studium und Berufspraxis ein ausgewiesener Kenner der Materie und heute Kirchenschreiber der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, der nach ihrer Mitgliederzahl größten Mitgliedskirche der Ev.-reformierten Kirche Schweiz.

Ist die Organisationsgestalt einer Kirche ohnehin davon abhängig, welche Gestaltungsmöglichkeiten ihr das staatliche Religionsrecht eröffnet, so wird dieser Umstand verstärkt, wenn zudem eine starke staatskirchliche Tradition besteht, wie dies über lange Zeit in der Schweiz der Fall war. Hinzu kommt die ausgesprochen föderale politische Struktur der Schweiz. Die Bundesverfassung enthält außer dem Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit in Art. 15 keine Normen, die den durch Art. 140 des dt. GG inkorporierten Kirchenartikeln der Weimarer Reichsverfassung vergleichbar sind, und weist durch Art. 72 die Regelungskompetenz für das Religionsrecht ausdrücklich den 26 Kantonen zu. Dementsprechend bestehen 26 Landeskirchen, von denen sich Bern, Jura und Solothurn zu einem Verband zusammengeschlossen haben. Hinsichtlich Größe und Organisationsgestalt der Landeskirchen besteht eine erhebliche Variationsbreite. Anders als in der Ev. Kirche in Deutschland gibt es auch keinen Zusammenschluss der Landeskirchen, der für diese einheitliches Recht setzen könnte.

T. unternimmt es, diese Vielfalt kompakt und instruktiv darzustellen. Dazu vergewissert er sich zunächst der gemeinsamen Grundlagen hinsichtlich des kirchlichen Selbstverständnisses (17–25), der Rechtsquellen und der historischen Entwicklung (27–44) sowie der Grundstrukturen von Rechtspflege und -fortbildung (45–49). In einem größeren Abschnitt werden die wesentlichen Regelungsmaterien von Gottesdienst, Sakramenten, Amtshandlungen und Seelsorge über weitere kirchliche Handlungsfelder wie Diakonie, Mission, Ökumene und das Wächteramt bis zu den Strukturen Kirchengemeinde, Kantonalkirche und kirchliche Zusammenschlüsse dargestellt (51–107). Am Ende werden in sieben Abschnitten zur „Vertiefung“ zentrale Probleme kirchlicher Ordnung

eingehender behandelt (Leitung; Allgemeines Priestertum, Amt und Dienst; volkswirtschaftliches Selbstverständnis; Bekenntnisbindung; Gemeindeformen). Dabei werden überlieferte Strukturen ebenso erkennbar wie die gegenwärtigen Herausforderungen und die darauf bezogenen Reformbestrebungen. Besondere Beachtung finden außerdem die Ev.-reformierte Kirche Schweiz (EKS) als Zusammenschluss aller Kantonalkirchen und der Ev.-methodistischen Kirche und schließlich das Kirchenrecht ev. Freikirchen. Die Darstellung ist durchweg informativ, klar und schnörkellos. T. nimmt dabei immer wieder auf konkrete Regelungen des kirchlichen Rechts Bezug. Ein vollständiger Überblick über das Recht der 26 Landeskirchen ist auf diese Weise – dem Charakter einer Einführung entsprechend – allerdings nicht zu gewinnen, zumal es zwar vergleichbare, aber keine einheitliche Rechtsetzung zwischen den Landeskirchen gibt. Im Anhang finden sich Hinweise auf grundlegende und weiterführende Literatur. Für künftige Auflagen wäre zu wünschen, dass dem Buch außerdem ein Abkürzungsverzeichnis und ein Sachregister beigelegt werden.

T. legt großen Wert darauf, stets den Zusammenhang mit den ekklesiologischen Grundlagen des Kirchenrechts herzustellen, die im Wesentlichen in der Reformation des 16. Jh.s verankert werden. Er entspricht damit der gängigen Darstellung, wie sie auch für das ev. Kirchenrecht in Deutschland gepflegt wird. Gleichzeitig wird deutlich, dass die ev.-reformierte Kirche in der Schweiz durch die politische, aber auch kirchliche Liberalisierung seit der Aufklärung geprägt ist. Befördert durch die Kürze der Darstellung führt dies dazu, dass manche Topoi recht unvermittelt nebeneinander zu stehen kommen. So wird einerseits darauf hingewiesen, dass sich aus dem Allgemeinen Priestertum, das andernorts gerne für die Begründung eines kirchlichen Demokratieprinzips herangezogen wird, keine organisatorischen Konsequenzen ableiten lassen (122), andererseits eine demokratische Verfassung der Kirche mittlerweile für selbstverständlich gehalten wird (45f).

Diese Beobachtung verweist auf ein generelles Problem. Die Kirchenrechtswissenschaft steht, wenn sie sich nicht in blankem Rechtspositivismus genügen will, vor der Herausforderung, auf die Frage nach der Legitimität des Kirchenrechts Antworten zu finden, die in einem gehaltvollen kirchlichen Selbstverständnis begründet sind. Dies ist letztlich eine theol. Frage, die gemeinhin im Rekurs auf die Reformation entfaltet wird. Die Kirchenrechtswissenschaft kann jedoch nicht an der durch die Aufklärung ausgelösten Transformationskrise der Theol. vorbeigehen. Insofern bedarf das Kirchenverständnis einer Explikation, die die konzeptionellen Umstellungen moderner Theol. integriert. Dieses Desiderat kann allerdings nur im interdisziplinären Gespräch zwischen Rechtswissenschaft und Theol. erfüllt werden. Das Buch von T. stellt hierfür einen wichtigen Gesprächsbeitrag dar.

#### Über den Autor:

*Hendrik Munsonius*, Dr., Referent im Kirchenrechtlichen Institut der EKD und Privatdozent für Öffentliches Recht und Kirchenrecht an der Universität Göttingen (hm@religion-und-recht.de)